

welcher auch über den Neubau des Justizgebäudes in Leipzig berathen worden ist. Es hat der Herr Justizminister Dr. Otto da u. a. Folgendes geäußert — ich darf es wohl verlesen —:

(Präsident: Ist gestattet.)

„Ich betrachte es als selbstverständlich, daß die Arbeiten möglichst, soweit es thunlich ist, an dem Orte selbst vergeben werden. Es ist aber, meine Herren, nicht in aller und jeder Beziehung möglich, Arbeiten jeder Gattung an dem Orte herstellen zu lassen. Wenn dies in großen Städten natürlich der Fall ist, so ist es doch anders in kleineren Städten, wo nicht alles an demselben Orte vergeben werden kann. Namentlich hat z. B. der Herr Sekretär Rüder — er ist heute, soviel ich sehe, nicht anwesend — auf Roßwein Bezug genommen. Dort ist es allerdings vorgekommen, daß Kachelöfen — oder waren es ähnliche Herstellungen — nicht in Roßwein selbst haben beschafft werden können, sodaß man sie nun von auswärts kommen lassen mußte. Daraus ist dann der Staatsregierung füglich kein Vorwurf zu machen. Aber grundsätzlich wird daran festgehalten werden, daß die Arbeiten möglichst an dem Orte selbst vergeben werden.“

Ich habe darauf zu erklären, daß ich in den Sitzungen am 4. März und am 3. April mein Bedauern darüber ausgesprochen habe, daß bei dem Baue des Amtsgerichtsgebäudes in Roßwein eine große Anzahl Arbeiten, die sehr wohl in Roßwein von Roßweiner Gewerken hätten geliefert werden können, nicht an Roßweiner vergeben worden sind. Ich habe nicht davon gesprochen, daß es sich um Kachelöfen und ähnliche Herstellungen gehandelt hätte. Ich bescheide mich ohne weiteres, daß derartige Dafen selbstverständlich im vorliegenden Falle von Meissen hätten bezogen werden sollen. Nach der Erklärung des Herrn Ministers könnte es aber scheinen, als hätte ich eine Behauptung aufgestellt, die ich nicht beweisen könnte. Ich habe das, was ich in den Sitzungen vom 4. März und 3. April behauptet habe, daß eine große Anzahl von Arbeiten, die in Roßwein hätten geliefert werden können, nicht an Roßweiner vergeben worden sind, vollinhaltlich aufrecht zu erhalten.

Präsident: Es bewendet bei dieser Erklärung.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein:
„Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 9, den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gesetze über die Ausübung der Jagd und die Schonzeit der jagdbaren Thiere vom 1. Dezember 1864 und 22. Juli 1876 in An-

sehung der wilden Kaninchen betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.“ (Drucksache Nr. 183.)

(Vergl. M. I. R. S. 110 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Stöckel.

Da die Deputation ebenso wie die Erste Kammer uns vorschlägt, die Vorlage der Regierung abzulehnen, halte ich es für angezeigt, die Debatte über die Vorlage der Regierung wie über das nunmehr von Seiten der Deputation gegebene Gesetz im Ganzen zu eröffnen. — Die Kammer ist damit einverstanden.

Ich ertheile das Wort zunächst dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Dr. Stöckel: Meine Herren! Wie Ihnen der Wortlaut des Dekrets Nr. 9 zeigt, handelt es sich heute um die Berathung über die wilden Kaninchen und die Schäden, welche diese Thiere anrichten. Die Klagen über die Schäden, welche die Kaninchen bei massenhaftem Auftreten der Landwirtschaft zufügen, sind keineswegs neu und nicht nur in Sachsen laut geworden. Sie haben in Preußen zu dem Erlasse des Gesetzes vom 11. Juli 1891 geführt. Dieses Gesetz streicht die wilden Kaninchen aus der Reihe der jagdbaren Thiere. Die Konsequenz ist, daß der Fang der Kaninchen freigegeben wird, daß also jeder diese Thiere fangen kann. In Sachsen haben sich in der Mitte der 80er Jahre die Stände mit Beschwerden über die Kaninchenschäden zu beschäftigen gehabt. Die Berathung führte in der Ersten Kammer zu einem Antrage auf Aufhebung der Schonzeit, also nicht etwa auf Streichung der Thiere aus der Reihe der jagdbaren Thiere; es wurde aber dieser Antrag auf Aufhebung der Schonzeit zurückgenommen. Die geltend gemachten Klagen sind — ich brauche das der Mehrzahl der Herren Mitglieder des Hauses nicht zu sagen — vollständig berechtigt. Die wilden Kaninchen zerstören dadurch, daß sie auf den Feldern kurz über dem Boden die Halme abnagen und dadurch den Halm zu Falle bringen und ihrer Zerstörungslust preisgeben, vollständig den Ertrag ganzer Felder. Grasswuchs, Klee, Kohl, Rüben und Kraut werden bei dem massenhaften Auftreten der Kaninchen vollständig zerstört; durch Schälen junger Laubbäume richten sie in Waldungen großen Schaden an; durch Unterminirung des Bodens zur Herstellung ihrer Bauten und durch Austreten ihrer Tummel- und Spielplätze zerstören sie das Gelände und versanden es.

Wenn nun, trotzdem diese Klagen vollständig berechtigt sind, in Sachsen eine gesetzliche Maßregel zur Abhülfe dieser Schäden nicht getroffen worden ist, so